

Universitätsstadt Tübingen
Rechtsabteilung
Bernhardt, Ulrike, Dr. Telefon: 07071 204-1230
Gesch. Z.: /

Vorlage 117b/2023
Datum 24.07.2023

Mitteilungsvorlage

zur Kenntnis im **Gemeinderat**

Betreff:	Rechtsverordnung der Universitätsstadt Tübingen über die Erhebung von Bewohnerparkgebühren
Bezug:	Vorlage 117c/2023
Anlagen:	Anlage1_Rechtsverordnung Parkgebühren

Die Verwaltung teilt mit:

Durch Urteil des Bundesverwaltungsgerichts BVerwG 9 CN 2.22 vom 13. Juni 2023 wurde die Bewohnerparkgebührensatzung der Stadt Freiburg, Vorinstanz VGH Mannheim, VGH 2 S 808/22, Urteil vom 13. Juli 2022, für unwirksam erklärt.

Die Urteilsbegründung liegt bislang noch nicht vor. Der Pressemitteilung des BVerwG Nr. 47/2023 lässt sich jedoch entnehmen, dass die die Parkgebührenverordnung keine taugliche Rechtsgrundlage für den Erlass einer kommunalen Bewohnerparkgebührensatzung darstelle, weil § 6a Abs. 5a StVG ausschließlich zum Erlass einer „Rechtsverordnung“, keiner „Satzung“ ermächtige. Darüber hinaus verletzt der Freiburger „Stufentarif“ nach Länge des Fahrzeugs aufgrund der starken Gebührensprünge den allgemeinen Gleichheitssatz des Art. 3 Abs. 1 GG.

Das Ministerium für Verkehr Baden-Württemberg hat in seinem Schreiben vom 7. Juli 2023 die Einschätzung zur Unwirksamkeit von § 1 der Delegationsverordnung der Landesregierung zur Erhebung von Parkgebühren (ParkgebVO) vom 14. Juli 2021 betreffend Bewohnerparkausweise dahingehend „relativiert“, dass nur von einer „Teilnichtigkeit“ der ParkgebVO in Bezug auf § 1 Absatz 1 Satz 2 ParkgebVO und der Regelung der Satzungsmöglichkeit auszugehen sei. Die Delegation der Ermächtigung zu Gebührenordnungen beim Bewohnerparken an die unteren und örtlichen Straßenverkehrsbehörden nach § 1 Absatz 1 Satz 1 ParkgebVO sei hingegen nicht berührt. Das Verkehrsministerium empfiehlt den Straßenverkehrsbehörden, die per Satzung geregelten Gebührenordnungen für das Bewohnerparken unmittelbar als Rechtsverordnungen neu zu erlassen. Bereits laufende Satzungsverfahren zum Bewohnerparken sollen eingestellt bzw. in Rechtsverordnungsverfahren umgewandelt werden. Die städtische Rechtsabteilung teilt die Rechtsauffassung des Verkehrsministeriums:

§ 1 Abs. 1 ParkgebVO 2021 lautet wie folgt:

„Die Ermächtigung nach § 6a Absatz 5a Satz 2 des Straßenverkehrsgesetzes zum Erlass von Gebührenordnungen für das Ausstellen von Parkausweisen für Bewohner städtischer Quartiere mit erheblichem Parkraumangel wird auf die örtlichen und unteren Straßenverkehrsbehörden übertragen. Die Gebührenordnungen sind als Rechtsverordnungen, bei Zuständigkeit der Gemeinden als örtliche oder untere Straßenverkehrsbehörden als Satzungen auszugestalten.“

Art. 80 Grundgesetz (GG) regelt den Ermächtigungsvorbehalt für Rechtsverordnungen durch formelles Parlamentsgesetz, eingeschlossen nach Art. 80 Abs. 1 Satz 4 GG die Möglichkeit, die Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen durch Rechtsverordnung „weiterzuübertragen“. § 6 a Abs. 5 a StVG ist als bundesrechtliche Regelung an Art. 80 GG zu messen. Durch § 6 a Abs. 5 a Satz 2 StVG werden die „Landesregierungen“ ermächtigt, Gebührenordnungen zu erlassen; dies ist „per se“ nur durch „Rechtsverordnung“ möglich. Folglich geht es vorliegend um die Weiterübertragung der Befugnis zum Erlass einer „Rechtsverordnung“, § 6 a Abs. 5 a Satz 2, 5 StVG. Diese Ermächtigung wird ausdrücklich durch § 1 Abs. 1 Satz 1 ParkgebVO auf die örtlichen und unteren Straßenverkehrsbehörden übertragen. § 1 Abs. 1 Satz 2 ParkgebVO regelt „nur“ ergänzende Details zur „Form“. Damit dürfte § 1 ParkgebVO in Satz 1 und Satz 2 „teilbar“ sein und bereits jetzt eine Ermächtigungsgrundlage für den Erlass einer entsprechenden Rechtsverordnung bestehen.

Mit einer etwaigen Korrektur des Verordnungstextes sollte nach Auffassung der Rechtsabteilung zugewartet werden, bis die Entscheidungsgründe vorliegen. Hinzu kommt, dass § 1 Abs. 3 der Bewohnerparkgebührenverordnung, wonach für Angehörige von Haushalten, die Anspruch auf die BonusCard haben, die Gebühren jeweils um 50 Prozent ermäßigt werden, vom Rest der Regelung als „teilbar“ angesehen wird, so dass – sollte die Regelung nicht haltbar sein – allenfalls von einer Teilnichtigkeit auszugehen wäre.

Soweit ein Stadtkreis oder eine Große Kreisstadt die Gebührenordnung erlässt, erfolgt dies – wie das Verkehrsministerium weiter wörtlich ausführt – durch den Oberbürgermeister: „Hier liegen die Voraussetzungen des § 15 Abs. 2 Landesverwaltungsgesetz (LVG BW) vor. In diesen Fällen erfüllt die Gemeinde zugleich eine „Aufgabe der unteren Verwaltungsbehörden“. § 15 Abs. 2 LVG BW verdrängt in diesen Fällen § 44 Abs. 3 Satz 1 Hs. 2 Gemeindeordnung (GemO BW) mit der Folge, dass nach der wiederholenden Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg für den Erlass der Gebührenordnung der Oberbürgermeister zuständig ist.“